

Einleitung

Der VDMA, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, ist der größte europäische Industrieverband. Der VDMA vertritt die Interessen von ca. 3100 Mitgliedsunternehmen aus nahezu allen Branchen der Investitionsgüterindustrie. Im Fachverband Mess- und Prüftechnik sind mehr als 150 Unternehmen aus den Bereichen Längenmesstechnik, Prüftechnik und Wägetechnik vertreten. Weitere Informationen über den VDMA sind unter www.vdma.org abrufbar.

Die vorliegende Position ist von der Fachabteilung Wägetechnik erstellt worden, in der sich über 60 Hersteller von Industriewaagen, Fein- und Präzisionswaagen, Ladenwaagen sowie

Berücksichtigung von Prüf- und Untersuchungsergebnissen bei der Eichung

Hintergrund

Das MessEG trifft zur Eichung in § 37 (3), 2. Satz folgende Regelung.

„Bei der Eichung können vorgelegte aktuelle Prüf- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden.“

Interessen bei der Eichung

Bei der Eichung sind unterschiedliche Interessen und Kenntnisse der beteiligten Wirtschaftsakteure und zuständigen Behörden zu berücksichtigen.

Verwender

- Die Eichung ist zunächst eine Pflicht des Verwenders von Waagen
- Der Verwender will sich auf sein Kerngeschäft konzentrieren
- Die Waage ist Mittel zum Zweck
- Die eichtechnischen Erfordernisse sind für den Verwender eher nachrangig
- Details zu gesetzlichen Vorgaben sind dem Verwender zum Teil nicht geläufig
- Die Koordinierung der Eichung und die Einhaltung der Eichfristen wird oftmals an den Messgerätelieferanten delegiert
- Effiziente Prozesse sind wichtig

Hersteller/Servicebetrieb

- Hersteller/Servicebetrieb verfügen über beste Produkt- und Fertigungskennnisse
- Hersteller/Servicebetrieb haben hohes wägetechnisches Know-how und Equipment
- Hersteller/Servicebetrieb haben Serviceverträge mit ihren Kunden geschlossen

- Nah am Kunden zu sein und erstklassigen Service zu bieten ist insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ein entscheidender Wettbewerbsfaktor
- Im Rahmen des Service werden heute Waagen zur Eichung vorbereitet und zumeist auch Eichtermine koordiniert
- Die Koordination Kundentermin – Termin Eichbehörde – Termin Service (Optimierung der Route) ist enorm aufwändig
- Effiziente Prozesse sind wichtig

Eichbehörde

- Die gesetzlichen Vorgaben müssen eingehalten werden
- Eine Eichbehörde kann nicht für alle eichtechnischen Fälle Personal und messtechnische Einrichtungen vorhalten
- Kooperationen mit anderen Eichbehörden sind üblich, um Kosten zu sparen
- Auf beim Hersteller/Servicebetrieb verfügbares Equipment und Know-how wird zurückgegriffen
- Effiziente Prozesse sind wichtig

Problembeschreibung

Zur Sicherstellung effizienter Prozesse bei der Eichung ist vornehmlich vom Hersteller/Servicebetrieb und von der Eichbehörde eine enge Zusammenarbeit gefordert. Die Möglichkeit des MessEG, bei der Eichung vorgelegte aktuelle Prüf- und Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen, muss genutzt werden, die heutigen Abläufe bei der Eichung zu optimieren. Dazu sind zwischen Eichbehörde und Wirtschaftsakteuren die Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Prüf- und Untersuchungsergebnissen deutschlandweit harmonisiert festzulegen und insbesondere die Problematik bei der Terminfindung ist zu lösen.

Lösungsvorschläge

Die messtechnische Prüfung der Waage sollte auch vom Hersteller/Servicebetrieb vorgenommen werden können und von der Eichbehörde "anerkannt" werden. Die Voraussetzungen für die „Anerkennung“ wären noch zu definieren. Die Eichung selbst ist und bleibt ein hoheitlicher Akt durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, muss aber nicht zwangsläufig bei einem gemeinsamen Termin stattfinden. Ein möglicher Verfahrensablauf wäre:

- Termin und Ort sind festgelegt und Verwender, Eichbehörde und Hersteller/Servicebetrieb bekannt
- Sind alle drei Parteien anwesend => Eichung möglich (Eichmarke kann angebracht werden)
- Hat die Eichbehörde Termschwierigkeiten, kann der Hersteller/Servicebetrieb die messtechnische Prüfung der Waage vornehmen
- Prüfumfang (Prüf- und Untersuchungsergebnisse), Qualifikationsniveau des Prüfpersonals, Anforderungen an Mess- und Prüfmittel ist mit den Eichbehörden in Deutschland harmonisiert und damit bekannt
- Die Prüf- und Untersuchungsergebnisse sind dokumentiert und der Eichbehörde zur Verfügung gestellt
- Die Eichbehörde kann zu einem späteren Zeitpunkt die Eichung vornehmen, vorgelegte Prüf- und Untersuchungsergebnisse werden berücksichtigt,

eine erneute messtechnische Prüfung der Waage ist nicht erforderlich
=> Eichung ist möglich (Eichmarke kann angebracht werden)

Vorteile für Behörde und Wirtschaftsakteure

Die Vorteile für den **Verwender** wären

- Messtechnische Prüfung kann außerhalb des Produktionsprozesses des Verwenders stattfinden (Stillstandzeiten wie Wochenenden könnten genutzt werden)
- Eichung führt zu geringsten Störungen des Produktionsprozesses
- Terminkoordinierung kann delegiert werden
- Vermeidung von Redundanzen

Vorteile für die **Behörde**

- Eichung bleibt hoheitlicher Akt
- Gebühr in vollem Umfang fällig
- Bessere Planung der eigenen Ressourcen
- Höherer Durchsatz (€)
- Messtechnische Prüfung ist dokumentiert

Vorteile für den **Hersteller/Servicebetrieb**

- Kundenbindung über Servicevertrag
- Gängige (gelebte) und überwachte Prozesse

VDMA Position

Der VDMA schlägt vor, dass Eichbehörden und Wirtschaftsakteure gemeinsam den Prüfumfang (Prüf- und Untersuchungsergebnisse), das Qualifikationsniveau des Prüfpersonals sowie die Anforderungen an Mess- und Prüfmittel definieren.

Der VDMA schlägt dazu vor

- Prüfumfang (Prüf- und Untersuchungsergebnisse)
 - Die Prüfungen müssen für die jeweilige Waage geeignet sein
 - Die Prüfprotokolle müssen deutschlandweit harmonisiert sein
 - Inhalte der Prüfprotokolle sind mit den Eichbehörden abzustimmen, z.B. nach GMP.
- Qualifikationsniveau des Prüfpersonals
 - Anerkannter Instandsetzungsbetrieb (anerkanntes Instandsetzerpersonal).
Erteilte Befugnis für Instandsetzer nach § 72 Eichordnung.
- Anforderungen an Mess- und Prüfmittel
 - Prüfscheine für Gewichtsnormale, rückgeführt auf nationale Normale
- „Aktuelle“ Prüf- und Untersuchungsergebnisse
 - Der Zeitraum zwischen der Ermittlung der Untersuchungsergebnisse und der Eichung sollte in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen liegen. Wir würden vorschlagen ca. 4 Wochen.
 - Das Prüfintervall sollte sich nach den im Eichgesetz vorgegebenen Eichfristen richten.
 - Die Aufbewahrungsfrist der ermittelten Prüf- und Untersuchungsergebnisse sollte mindestens bis zur nächsten Eichung gelten.

Mit dem Ziel, für alle bei der Eichung Beteiligten effiziente Prozesse sicherzustellen, sind diese Bedingungen für die Berücksichtigung von Prüf- und Untersuchungsergebnissen bei der Eichung bundeseinheitlich verbindlich festzulegen.

Markus Heseding,
29. September 2014